



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gebührenordnung.docx

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. EINLEITUNG	
1.1. Geltungsbereich.....	3
1.2. Inkasso.....	3
1.3. Erlass	3
1.4. Ausserordentliche Aufwendungen.....	3
1.5. Anpassung	4
2. GEBÜHREN	
2.1. Gemeindekanzlei und -verwaltung	5 - 6
2.2. Staatssteuer-Registerführer.....	7
2.3. Hundesteuerbezüger	7
2.4. Bauwesen	7 - 9
2.5. Wasserversorgung.....	9
2.6. Feuerwehrwesen	9 - 10
2.7. Liegenschaftenwesen	10 - 13
2.8. Umweltwesen.....	13
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
3.1. Aufhebung bisheriger Reglemente	14
3.2. Inkrafttreten.....	14
GENEHMIGUNGSVERMERKE	14
ÄNDERUNGSVERMERKE	15

GEBÜHRENORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt alle Gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und verweist auf Gebühren, die in anderen Reglementen festgehalten sind.

1.2. Inkasso

Alle nachstehend genannten Gebühren fallen - sofern nichts anderes vorgesehen ist - in die Gemeindekasse.

1.3. Erlass

In Fällen von Bedürftigkeit können die Gebühren erlassen werden; zuständig hierfür sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter. Die Erlassmöglichkeit gilt nur für die Ansätze zu den Artikeln 2.1. (Gemeindekanzlei und -verwaltung) sowie 2.2. (Staatssteuer-Registerführer).

1.4. Ausserordentliche Aufwendungen

Wo nachstehend keine feste Gebühr festgelegt ist, muss dieselbe entsprechend der aufgewendeten Arbeit und Zeit bemessen werden.

1.5. Anpassung

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, die Gebührenansätze den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und abzuändern. Davon ausgenommen ist die Personalsteuer nach Art. 3.2. Da es sich hier um eine Steuer handelt, bedarf deren Anpassung zwingend der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

2. GEBÜHREN

2.1. Gemeindeganzlei und -verwaltung

2.1.1.	Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle (Entgegennahme der Ausweisschriften, Kontrolle derselben, Ausstellung Schriftenempfangsschein etc.)		
-	mit Heimatschein	Fr.	10.00
-	mit Heimatausweis (Wochenaufenthalter)		
a)	Erwerbstätige Wochenaufenthalter, das erste Mal und jede jährliche Verlängerung	Fr.	100.00
b)	Bevormundete Personen, Heiminsassen, einmalige Anmeldegebühr	Fr.	20.00
c)	Studenten, Lehrlinge, getrennt lebende Ehegatten, einmalige Anmeldegebühr	Fr.	20.00
-	Ausländer	Fr.	20.00
2.1.2.	Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle (Abgabe der Ausweisschriften etc.), generell	Fr.	10.00
2.1.3.	Doppel von Schriftenempfangsscheinen, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen	Fr.	10.00
2.1.4.	Zuschlag für schriftliche oder telefonische Abmeldung, Nachsenden der Ausweisschriften	Fr.	20.00
2.1.5.	Besorgung der Ausweisschriften für Schweizer, zusätzliche Spesen nebst Kosten	Fr.	20.00
2.1.6.	Besorgung der Ausweisschriften für Ausländer, zusätzliche Spesen nebst Kosten	Fr.	30.00
2.1.7.	Heimatausweis	Fr.	10.00
2.1.8.	Ausstellung folgender Bestätigungen und Bescheinigungen		
-	Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.00
-	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	10.00
-	Lebensattest	Fr.	10.00
-	Bescheinigung über die Wohnsitz- oder Aufenthaltsdauer anstelle eines Leumundszeugnisses	Fr.	10.00
2.1.9.	Bescheinigung für Lernfahrausweis, inkl. Spesen	Fr.	20.00
2.1.10.	Bescheinigungen aller Art	Fr.	10.00
2.1.11.	Ausstellung eines Ersatz-Stimmrechtsausweises	Fr.	10.00
2.1.12.	Beglaubigung von Unterschriften, Buchauszügen etc., pro Beglaubigungsformel	Fr.	10.00
2.1.13.	Auskunftsgebühren Einwohnerkontrolle	Fr.	10.00

2.1.14.	Fotokopien		
-	A 4, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	0.30
-	A 3, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	0.60
-	A 4, farbig, pro Kopie	Fr.	1.00
-	A 3, farbig, pro Kopie	Fr.	2.00
2.1.15.	Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften per Seite und darunter	Fr.	10.00
2.1.16.	Nachschlagungen in Kontrollen und Archiven (gilt auch für Nachschlagungen der Kommissionen)		
-	mindestens	Fr.	10.00
-	maximal	Fr.	50.00
2.1.17.	Einzugs- und Mahngebühren		
-	1. Mahnung	Fr.	20.00
-	2. Mahnung	Fr.	40.00
2.1.18.	Öffentliche Beurkundungen		
-	mindestens	Fr.	60.00
-	maximal	Fr.	150.00
	Beurkundung von Bürgschaften		
	1 ‰ der Bürgschaftssumme		
-	mindestens	Fr.	60.00
-	maximal	Fr.	500.00
2.1.19.	Die Gebühren für Identitätskarten und Pässe richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Gebührentarif.		
2.1.20.	Abgabe der quartalsweisen Mutationslisten der Einwohnerkontrolle (An- und Abmeldungen)	Fr.	50.00
	Gratis erhalten diese Liste: Amtsstellen und Amtspersonen, Ortsvereine und -parteien, Fürsorgestellen, wohltätige Institutionen		
2.1.21.	Ausdruck von Namens- und Adresslisten mittels EDV		
-	Grundgebühr	Fr.	50.00
-	je Name oder Adresse	Fr.	1.00
	Gratis erhalten diese Liste: Amtsstellen und Amtspersonen, Ortsvereine und -parteien, Fürsorgestellen, wohltätige Institutionen		
2.1.22.	Ausdruck von EDV-Etikettensätzen		
-	Grundgebühr	Fr.	50.00
-	je Name oder Adresse	Fr.	1.50
	Gratis erhalten diese Liste: Amtsstellen und Amtspersonen, Ortsvereine und -parteien, Fürsorgestellen, wohltätige Institutionen		
2.1.23.	Weiterzuerrechnende Stundenlöhne		
-	Gemeindeverwalter (Normalarbeitszeit)	Fr.	140.00
-	Verwaltungsangestellter (Normalarbeitszeit)	Fr.	100.00
	Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird ein Zuschlag von 25 %, samstags und Sonntag ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.		

2.2. Staatssteuer-Registerführer

2.2.1.	Ausfüllen einer Steuererklärung		
	- Steuererklärung, Berufsauslagen, Wertschriftenverzeichnis (bis maximal 5 Positionen), Versicherungsprämien	Fr.	60.00
	- je Zusatzformular (Wertschriftenverzeichnis ab 6 Positionen, Schuldenverzeichnis, Liegenschaftensformular, Behinderungsbedingte Kosten/Krankheits- und Unfallkosten etc.)	Fr.	15.00
2.2.2.	Personalsteuer	Fr.	20.00
2.2.3.	Mahngebühren Steuerrechnungen (Akontorechnungen und Schlussrechnungen)		
	- 1. Mahnung	Fr.	20.00
	- 2. Mahnung	Fr.	40.00
2.3.4.	Auszug aus dem Gemeindesteuerregister	Fr.	10.00

2.3. Hundesteuerbezüger

2.3.11.	Hundesteuer		Fr.	100.00
	enthält:	ordentliche Hundesteuer	Fr.	50.00
		Gemeindezuschlag	Fr.	30.00
		Kontrollmarkengebühr	Fr.	20.00

2.4. Bauwesen

2.4.1.	Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheidungen durch die Bau- und Werkkommission sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:		
2.4.1.1.	Abgabe der Baugesuchsmappen		gratis
2.4.1.2.	Baugesuch: Prüfung, Bewilligung, Bau- und Werkleitungskontrollen		2 ‰ der Gebäudeversicherungssumme, mind. Fr. 300.00
2.4.1.3.	Kleinbauten, geringfügige An-, Um- und Aufbauten, Heizungsanlagen etc.	Fr.	150.00
2.4.1.4.	Benutzung des öffentlichen Grundes		
	Der öffentliche Grund darf für Ablagerungen (Baumaterialien), Mulden, Gerüste und Bauplatzinstallationen (z.B. Kran) nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden.		

Folgende Gebühren werden erhoben:

- a. für Ablagerungen, Mulden, Gerüste und Bauplatzinstallationen
 - Zeitdauer bis 1 Monat
(die Anzeige bei der Bau- und Werkkommission hat online über www.starrkirch-wil.ch zu erfolgen)
Fr. 50.00
 - Bearbeitungsgebühr
Fr. 50.00
 - Zeitdauer über 1 Monat
(die Anzeige hat im Rahmen eines Baugesuches oder durch separate schriftliche Anzeige zu erfolgen)
 - Grundgebühr
Fr. 50.00
 - zusätzlich pro m²/Monat, ab dem zweiten Monat
Fr. 10.00

 - b. für Strassenquerungen sämtlicher Werkleitungen, d.h. Strassen- und Grabenaufbrüche
(die Anzeige hat im Rahmen eines Baugesuches oder durch separate schriftliche Anzeige zu erfolgen)
 - Grundgebühr
Fr. 50.00
 - zusätzlich pro m² Aufbruch
Fr. 20.00
- 2.4.1.5. Einbau Feinbelag (im Rahmen eines Neubaus eines EFH/MFH)
- Der Einbau des Feinbelages nach zwei Jahren bei Anschluss von Werkleitungen (Wasser, Kanalisation, Gas, Telecom etc.) an die öffentlichen Netze wird durch die Gemeinde sicher gestellt.
- Folgende Gebühren werden erhoben:
- Pauschal pro m² Strassenaufbruch für Einbringen Feinbelag, mit Verrechnung bei Baubewilligung (gemäss Ausmassschätzung der Bau- und Werkkommission)
Fr. 150.00
- 2.4.1.6. Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung
Fr. 150.00
- 2.4.1.7. Für abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche
1 % der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 150.00
- 2.4.1.8. Inserate- und Publikationskosten
Verrechnung effektiver Aufwand
- 2.4.1.9. Schnurgerüstkontrolle (Bezirksgeometer)
Verrechnung effektiver Aufwand
- 2.4.1.10. Einmessen der Werkleitungs-Hausanschlüsse
Verrechnung effektiver Aufwand
- 2.4.1.11. Vorprüfungen
Verrechnung effektiver Aufwand

2.4.1.12.	Mehraufwendungen infolge unklarer Darstellung, zusätzlicher Abklärungen, mehrmaliger Behandlung, Augenscheine etc.				Verrechnung effektiver Aufwand
2.4.1.13.	Beizug von Spezialisten				Verrechnung effektiver Aufwand
2.4.1.14.	Falls von erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf die Rückvergütung der erhobenen Gebühren.				
2.4.2.	Übrige Gebühren des Bauwesens:				
-	Gemeindefahrzeug inkl. Bedienung	per Std.	Fr.	250.00	
-	Gemeindefahrzeug mit Schneepflug inkl. Bedienung	per Std.	Fr.	300.00	
-	Kleingeräte (z.B. Schweissgeräte, Heckenschere, Abbauhammer, Pumpen, Motorsense, Hochdruckreiniger etc.	per Std.	Fr.	40.00	
	Sämtliche 'Übrigen Gebühren des Bauwesens' verstehen sich exklusive Betriebsmittel und Verbrauchsmaterial. Bei den Kleingeräten ist die Bedienung nicht enthalten.				
2.4.3.	Weiterzuerrechnende Stundenlöhne:				
-	Mitglieder Bau- und Werkkommission		Fr.	100.00	
-	Gemeindeangestellter (Normalarbeitszeit)		Fr.	100.00	
	Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird bei Aufwendungen des Gemeindeangestellten ein Zuschlag von 25 %, samstags und Sonntag ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.				
2.4.4.	Weitere Gebühren des Bauwesens sind im 'Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.				

2.5. Wasserversorgung

2.5.1.	Weiterzuerrechnende Stundenlöhne:				
-	Pumpenwart und Brunnenmeister (Normalarbeitszeit)		Fr.	100.00	
	Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird ein Zuschlag von 25 %, samstags und Sonntag ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.				
2.5.2.	Weitere Gebühren des Wasserwesens sind im 'Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.				

2.6. Feuerwehrwesen

2.6.1.	Weiterzuerrechnende Stundenlöhne:				
-	Stundenlohnansatz für Angehörige der Feuerwehr (gradunabhängig)		Fr.	45.00	

- 2.6.2. Übrige Gebühren des Feuerwehrwesens:
- | | | | |
|-----------------------------------|----------|-----|----------|
| - Motorspritze Typ II, ELRO-Pumpe | per Std. | Fr. | 50.00 |
| - Tanklöschfahrzeug | per Std. | Fr. | 200.00 |
| - Materialtransporte | per Std. | Fr. | 100.00 |
| - Feuerwehrschräuche 55 mm | per m | Fr. | 0.70 |
| - Feuerwehrschräuche 75 mm | per m | Fr. | 1.00 |
| - Material | | | effektiv |
| - Versand | | | effektiv |
| - Reparaturen | | | effektiv |
- 2.6.3. Die weiteren Gebühren des Feuerwehrwesens richten sich nach dem Gebührentarif (Richttarif) der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Verrechnung von Einsatzkosten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.

2.7. Liegenschaftenwesen

- 2.7.1. Mietgebühren für die 'Dorfhalle Jurablick':

	<u>Halle</u>	<u>Office</u>	<u>Bühne</u>	
	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>	
<u>1. Zu Übungszwecken</u>				
a) für Ortsvereine für Proben				
- an Samstagen und Sonntagen	pro Tag	0.00	0.00	0.00
- übrige Tage		0.00	0.00	0.00
b) für Benützergruppen				
- Benützung pro Einzelstunde		60.00	0.00	60.00
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von maximal 1 Stunde		450.00	0.00	300.00
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von mehr als 1 Stunde		1'200.00	0.00	750.00
<u>2. Veranstaltungen</u>				
Turnfeste, Wettkämpfe und Turniere sowie andere Feste von regionaler und kantonaler Bedeutung				
- pro Tag		200.00	100.00	20.00
- ½ Tag		120.00	100.00	20.00
<u>3. Unterhaltungsanlässe</u>				
a) Unterhaltungsabende (am gleichen Wochenende)				
- 1. Abend		200.00	100.00	inkl.
- 2. Abend		100.00	100.00	inkl.
- Vormittag oder Nachmittag		80.00	100.00	inkl.
b) Versammlungen, Vorträge und ähnliches				
		120.00	100.00	inkl.

c) Maskenbälle	pro Tag	200.00	100.00	inkl.
d) Lottomatche	pro Tag	250.00	100.00	inkl.

4. Ausstellungen und Werbeveranstaltungen

zu kommerziellen Zwecken je nach Ausstellungsart

- pro Tag	800.00	150.00	50.00
- 2. und folgende Tage	300.00	100.00	50.00

5. Kehrrichtentsorgung

Für Anlässe, die unter die Ziffern 2, 3 und 4 fallen, wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren folgende pauschale Gebühr für die Kehrrichtentsorgung erhoben:

- Veranstaltungen von ½ Tag		Fr.	30.00
- Veranstaltung von 1 Tag und mehr	pro Tag	Fr.	50.00

6. Abwartenschädigung

a) zu Ziffer 2			
- pro Tag		Fr.	100.00
- ½ Tag		Fr.	60.00
b) zu Ziffer 3a, 3b, 3c und 3d			
- pro Wochenende		Fr.	100.00
c) zu Ziffer 4			
- pro Veranstaltung		Fr.	100.00

7. Auswärtige Mieter

Für auswärtige Mieter erhöhen sich alle genannten Mietgebühren gemäss Ziffer 1 - 4 um 100 %. Die Kautions für auswärtige Mieter beträgt pro Benützungstag Fr. 400.00.

2.7.2. Mietgebühren für den „Dorfchäller“ im Kindergarten (altes Schulhaus):

1. Zu Proben und Übungszwecken

a) Ortsvereine		Fr.	0.00
b) Benützergruppen			
- pro Einzelstunde		Fr.	50.00
c) Benützergruppen			
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Belegung von maximal 1 Stunde		Fr.	1'800.00

- d) *Benützergruppen*
 - Jahrespauschale bei wöchentlicher Belegung von mehr als 1 Stunde
- Fr. 3'600.00

2. Versammlungen, Sitzungen

- a) *Ortsvereine und Ortsparteien* Fr. 0.00
- b) *Benützergruppen* Fr. 100.00

3. Anlässe, Vorträge etc.

- a) *Anlässe ohne kommerziellen Zweck* Fr. 100.00
- b) *Anlässe mit kommerziellem Zweck* Fr. 500.00

4. Kehrrichtentsorgung

Bei allen Benützungen ist die Kehrrichtentsorgung Sache der Benützer.

5. Abwartentschädigung

Auf die Erhebung einer Abwartentschädigung wird verzichtet.

2.7.3. Mietgebühren für den „Mehrzweckraum“ im Schulhaus:

1. Zu Proben und Übungszwecken

- a) *Ortsvereine und Ortsparteien* Fr. 0.00

2. Versammlungen, Sitzungen

- a) *Ortsvereine und Ortsparteien* Fr. 0.00

3. Anlässe, Vorträge etc.

- a) *Ortsvereine und Ortsparteien* Fr. 0.00
- b) *Private Benützer oder Benützergruppe* Fr. 150.00
pro Tag
- c) *Umtriebsentschädigung bei Annulation vor dem Anlass* Fr. 50.00

4. Kehrrichtentsorgung

Bei allen Benützungen ist die Kehrrichtentsorgung Sache der Benützer.

5. Abwartentschädigung

Auf die Erhebung einer Abwartentschädigung wird verzichtet.

2.7.4. Mietgebühren für Hilfsmittel und Zubehör (gilt für die Dorfhalle Jurablick, den Dorfchäller und den Mehrzweckraum):

- Projektor (Beamer) mit Leinwand	pro Tag	Fr.	100.00
- Hellraumprojektor mit Leinwand	pro Tag	Fr.	20.00
- Akkustikanlage Dorfhalle Jurablick		inkl.	
- Bühnenlicht Dorfhalle Jurablick		inkl.	

Beschädigungen an diesen Geräten und Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.

2.8. Umweltwesen

2.8.1. Feuerungskontrolle

a) Öl- und Gasfeuerungen			
- Routinekontrolle für Einstufenfeuerungen		Fr.	75.00
- Routinekontrolle für Mehrstufenfeuerungen		Fr.	115.00
- Abnahme einer Neubauheizung		Fr.	75.00
- Abnahme einer neuen, anstelle einer alten Heizung		Fr.	75.00
b) Holzfeuerungen			
- erstmalige Kontrolle		Fr.	48.00
- folgende Kontrollen		Fr.	24.00

Nachkontrollen fallen im Sinne der Eigenverantwortung weg.

Bei allen Gebühren der Feuerungskontrolle wird zusätzlich die kantonale Abgabe von zurzeit Fr. 5.00 sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Die Gebühren fallen dem Feuerungskontrolleur zu.

2.8.2. Sämtliche Gebühren im Bereich des Abfallwesens sind im 'Abfallreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird die bisherige Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999) inkl. allen nachfolgenden Anpassungen aufgehoben.

3.2. Inkrafttreten

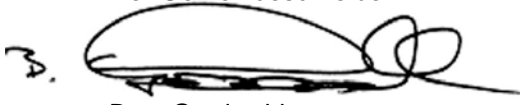
Die Ansätze dieser Gebührenordnung treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 hin in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 14. September 2009

Der Gemeindepräsident:


Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:

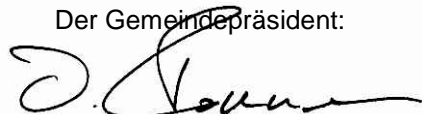
Daniel Thommen

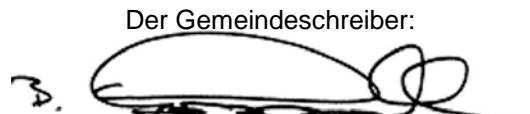
Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

ÄNDERUNGSVERMERKE


Änderungen bei Art. 2.4.1. Inkrafttreten per 1. Januar 2012.

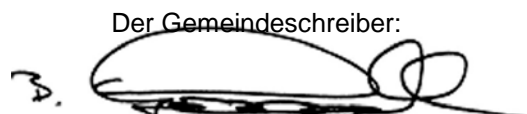
Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 14. November

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 12. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl